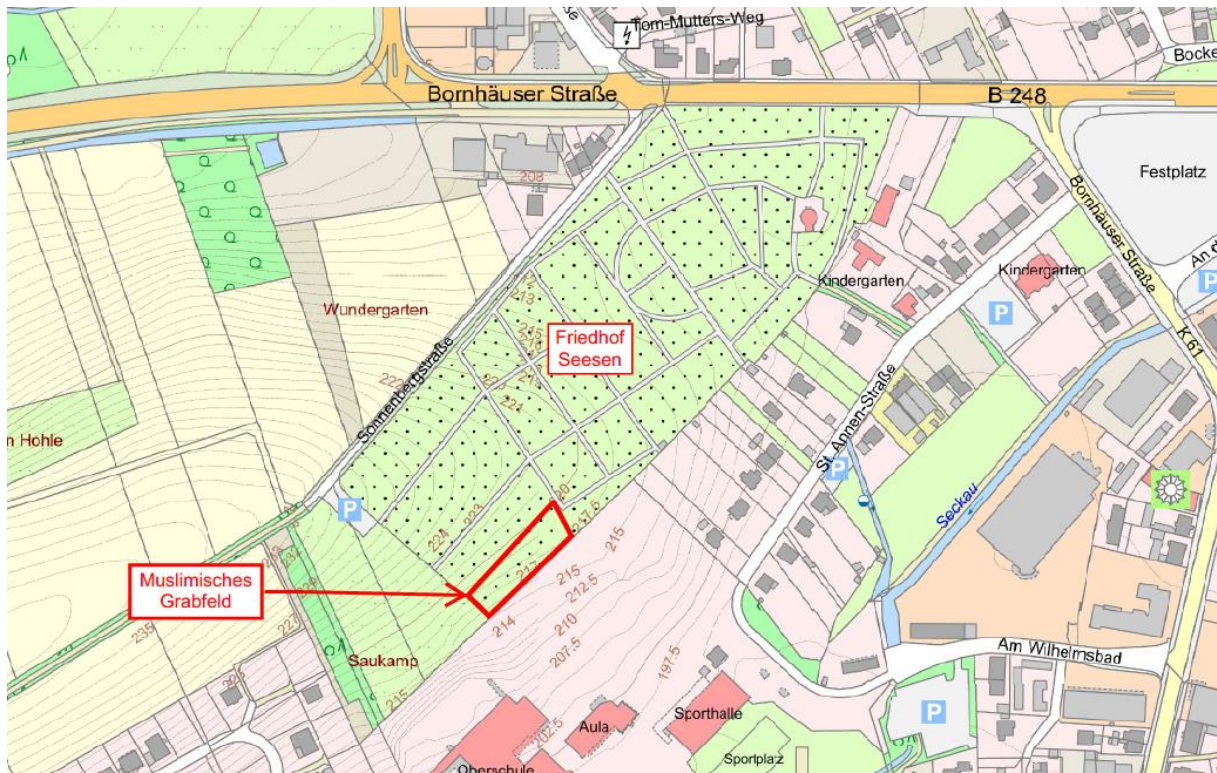


Bestattungen im muslimischen Grabfeld auf dem Friedhof Seesen

Muslimisches Grabfeld auf dem Friedhof Seesen

Der Friedhof Seesen befindet sich in der Kernstadt Seesen zwischen der St.-Annen-Straße, Bornhäuser Straße (B 248) und Sonnenbergstraße. **Parkmöglichkeiten** stehen auf dem öffentlichen Parkplatz neben der Kindertagesstätte in der St.-Annen-Straße, entlang der Bornhäuser Straße (B 248), sowie auf dem Parkplatz am Ende der Sonnenbergstraße zur Verfügung. Mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** ist der Friedhof über die Haltestellen „Friedhof“ (in der St.-Annen-Straße) und „Bornhäuser Straße“ des Busangebotes „Flexo“ (<https://www.flexo-bus.de/seesen>) zu erreichen.

Das **muslimische Grabfeld** befindet sich im südlichen Teil des Friedhofs Seesen.



Das Grabfeld dient der Bestattung von Personen muslimischen Glaubens, die bei ihrem Ableben **Einwohner der Stadt Seesen** waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Soweit Grabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, kann die Stadt Seesen zulassen, dass in dem Grabfeld auch Verstorbene bestattet werden, die nicht Einwohner der Stadt Seesen waren. Bestattungen im muslimischen Grabfeld werden so lange angeboten, wie es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof zulassen.

Das Grabfeld ist der Bestattung von Verstorbenen **muslimischen Glaubens** vorbehalten. Daher ist bei der Anmeldung einer Bestattung zu bestätigen, dass die verstorbene Person der muslimischen Glaubensrichtung angehört hat. Eine Verpflichtung für Personen muslimischen Glaubens, ausschließlich das muslimische Grabfeld zu nutzen, besteht allerdings nicht. Selbstverständlich besteht für Muslime grundsätzlich auch die Möglichkeit, unter Beachtung der Regelungen der Friedhofssatzung in einer anderen Abteilung auf dem Friedhof beigesetzt zu werden; allerdings kann dann unter Umständen die Ausrichtung der Grabstelle in Richtung Mekka nicht gewährleistet werden und ein Verfüllen der Grabstelle durch die Angehörigen ist dann nicht möglich.

Bestattungen im Sarg

Im muslimischen Grabfeld auf dem Friedhof Seesen sind **Erdbestattungen nur im geschlossenen Sarg** erlaubt. Beisetzungen im Leichentuch oder lediglich in einem Sargunterteil sind auf dem Friedhof Seesen leider nicht zulässig und können auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden. Der Grund dafür ist, dass in diesen Fällen aufgrund der Bodenbeschaffenheit eine ordnungsgemäße Verwesung des Leichnams innerhalb der Ruhefrist nicht gegeben wäre.

Ausrichtung der Gräber

Die Gräber werden im muslimischen Grabfeld so ausgerichtet, dass die verstorbene Person im geschlossenen Sarg auf der Seite liegend mit **Blick in Richtung Mekka** bestattet werden kann.

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden aus betrieblichen Gründen immer der Reihe nach vergeben. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes besteht grundsätzlich nicht. Im muslimischen Grabfeld kann zwischen **Einzelgrabstätten** und **Doppelgrabstätten** gewählt werden.

Einzelgrabstätten bestehen aus einer einzelnen Grabstelle. In einer Einzelgrabstätte kann eine verstorbene Person im Sarg beigesetzt werden. Eine Einzelgrabstelle ist in der Regel 2,50 Meter lang und 1,30 Meter breit.

Doppelgrabstätten bestehen aus zwei unmittelbar nebeneinanderliegenden Grabstellen, in denen jeweils eine verstorbene Person im Sarg beigesetzt werden kann. Damit besteht beispielsweise die Möglichkeit, Ehepartner nebeneinander zu bestatten. Doppelgrabstätten sind in der Regel 2,50 Meter lang und 2,60 Meter breit. Wenn eine Doppelgrabstätte gewünscht ist, muss dieses bereits bei der ersten Beisetzung beantragt werden, damit die benachbarte Grabstelle für die spätere zweite Beisetzung freigehalten werden kann. Nachträglich vorgetragene Wünsche nach Hinzuerwerb einer weiteren Grabstelle können nicht mehr berücksichtigt werden, da die Grabstätten der Reihe nach belegt werden.

Ruhezeit und Nachkauf

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt **30 Jahre**. In dieser Zeit dürfen die Angehörigen die Grabstätte im Rahmen der Vorgaben der Friedhofssatzung gestalten, bepflanzen und pflegen. Nach Ablauf der 30 Jahre kann das Nutzungsrecht der Grabstätte durch **Nachkauf** verlängert werden. Für wie viele Jahre ein Nachkauf der Grabstätte erfolgt, kann dabei von den Nutzungsberechtigten der Grabstätte frei gewählt werden.

Bei **Doppelgrabstätten** ist im Falle der zweiten Beisetzung die Ruhefrist der gesamten Doppelgrabstätte durch Nachkauf so zu verlängern, dass auch für die später erfolgte Beisetzung eine volle Ruhezeit von 30 Jahren gewährleistet ist.

Erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit kein weiterer Nachkauf der Grabstätte, so erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte. In diesem Fall wird die Grabstätte von der Stadt Seesen eingeebnet. Das heißt, die oberirdischen Bestandteile der Grabstätte einschließlich des Grabmals, der Einfassung, der Bepflanzung und sonstiger Bestandteile werden von der Stadt Seesen abgeräumt und die Fläche wird als Rasenfläche eingesät. Anschließend kann die Stadt Seesen die Grabstätte für eine neue Beisetzung vergeben.

Gestaltung der Grabstätten

Bei dem muslimischen Grabfeld handelt es sich im Sinne der Friedhofssatzung der Stadt Seesen um eine „Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften“. In einer solchen Abteilung obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätten ausschließlich den Angehörigen. Für die **Gestaltung der Grabstätten** gelten folgende Regelungen:

1. Die Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Eine Abdeckung durch Grabmale, Grabplatten, Trittsteine, Randeinfassungen und luft- und wasserundurchlässige Kiesabdeckungen ist insgesamt nur bis zu einem Drittel der Fläche der Grabstätte zulässig. Kiesabdeckungen, bei denen die Luft- und Wasserdurchlässigkeit gewährleistet ist, sind unbegrenzt zulässig.
3. Grabhügel und Einfassungselemente dürfen nicht höher als 15 cm sein. Einfassungselemente dürfen nicht höher als 10 cm sein.
4. Einzäunungen sind nur aus Naturstein oder gegossenem oder geschmiedetem Metall zulässig. Einzäunungen dürfen nicht höher als 60 cm sein.
5. Die Grabstätten dürfen nicht mit Bäumen oder sonstigen großwüchsigen Gehölzen bepflanzt werden. Im Übrigen dürfen die Grabstätten nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Einfassungshecken dürfen nicht höher als 60 cm sein und sind regelmäßig zu schneiden und zu pflegen.

Grabmale

Für die **Gestaltung der Grabmale** gelten nach der Friedhofssatzung der Stadt Seesen folgende Regelungen:

1. Die Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Bei der Verwendung von Natursteinen sind die besonderen Anforderungen des § 31 der Friedhofssatzung zu beachten (Verbot von Grabsteinen aus ausbeute- rischer Kinderarbeit).
3. Stehende Grabmale sind nur mit folgenden Höchstmaßen zulässig:
Einzelgrabstätten: Höhe 1,30 m und Breite 1,00 m
Doppelgrabstätten: Höhe 1,30 m und Breite 1,60 m
(wenn nur ein Grabmal für beide Grabstellen errichtet wird)
Höhe 1,30 m und Breite 1,00 m
(wenn jede Grabstelle ein eigenes Grabmal erhält)
4. Liegende Grabmale sind höchstens bis zu einem Drittel der Fläche der Grabstätte zulässig.

Darüber hinaus unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen weiteren Einschränkungen.

Die Aufstellung eines Grabmals bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und von den Nutzungsberechtigten der Grabstätte dauerhaft in einem standsicheren Zustand zu halten. Die Standsicherheit der Grabmale wird durch einen von der Stadt Seesen beauftragten Sachverständigen regelmäßig überprüft. Wird dabei festgestellt, dass ein Grabmal nicht standsicher ist, fordert die Friedhofsverwaltung den Verfügungsberechtigten der Grabstelle auf, das Grabmal ordnungsgemäß zu befestigen, damit niemand durch ein umstürzendes Grabmal zu Schaden kommt.

Anmeldung einer Bestattung im muslimischen Grabfeld

Termine für Bestattungen im muslimischen Grabfeld werden durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Seesen vergeben. Erdbestattungen auf dem Friedhof Seesen können zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

Montag	11:00 Uhr und 13:00 Uhr
Dienstag	11:00 Uhr und 13:00 Uhr
Mittwoch	11:00 Uhr und 13:00 Uhr
Donnerstag	11:00 Uhr und 13:00 Uhr
Freitag	11:00 Uhr und 13:00 Uhr

Bestattungen an Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen sind grundsätzlich nicht möglich.

Bestattungen im muslimischen Grabfeld sind durch das von den Angehörigen beauftragte Bestattungsunternehmen unter Vorlage der **Bestattungsunterlagen** (Sterbeurkunde, Beisetzungsantrag, ggf. Erklärung zur Haftungsfreistellung) mindestens zwei Arbeitstage vorher bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Seesen anzumelden.

Bei der Vereinbarung eines Bestattungstermins ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Seesen an die landesgesetzliche Regelung in § 9 des Bestattungsgesetzes gebunden ist. Danach dürfen Leichen erst nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet werden.

Da aus betrieblichen Gründen nicht gleichzeitig zwei Bestattungen durchgeführt werden können, kann es sein, dass ein Wunschtermin nicht immer möglich ist. Soweit möglich werden die Wünsche der Angehörigen bei der Terminabstimmung aber berücksichtigt.

Ablauf einer Bestattung im Sarg

Für eine rituelle **Totenwaschung** stehen auf dem Friedhof Seesen keine Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Totenwaschung ist daher durch das Bestattungsunternehmen in deren Räumen durchzuführen.

Bei einer Bestattung im muslimischen Grabfeld bringt das Bestattungsunternehmen den geschlossenen Sarg im Bestattungsfahrzeug auf den Friedhof. Sofern dieses nicht durch das Bestattungsunternehmen erfolgt, können die Angehörigen den Sarg aus dem Fahrzeug heben und zur Grabstätte tragen.

Das **Ausheben der Grabstelle** erfolgt rechtzeitig vor dem angemeldeten Beisetzungstermin durch die Friedhofsverwaltung. Die ausgehobene Grabstelle ist mit einer **Schalung** versehen, damit keine Erde in das Grab rutscht, wenn Personen am Rand der Grabstelle stehen. Über

dem offenen Grab sind durch die Friedhofsverwaltung zwei **Kanthölzer** verlegt, auf denen der Sarg durch das Bestattungsunternehmen oder die Angehörigen sicher abgestellt werden kann.

Anschließend wird der Sarg durch das Bestattungsunternehmen oder die Angehörigen an Tauen hochgehoben und die Kanthölzer werden entfernt. Dann wird der Sarg in das Grab hinuntergelassen. Für die Angehörigen besteht dann die Möglichkeit, mit bereitstehenden **Schau-feln** das Grab soweit mit Erde zu füllen, bis der Sarg nicht mehr zu sehen ist. Wenn das Grab soweit mit Erde gefüllt ist, dass der Sarg vollständig mit Erde bedeckt ist und die Angehörigen die Grabstelle verlassen haben, entfernen die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung die Schalung. Anschließend verfüllen die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung das Grab bis zur Oberkante und legen einen Grabhügel an.

Wenn das teilweise **Verfüllen der Grabstelle** durch die Angehörigen selbst erfolgen soll, ist es aus versicherungsrechtlichen Gründen erforderlich, dass der jeweilige Verfügungsberechtigte der Grabstätte die Stadt Seesen durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung von Schadenersatzansprüchen seiner selbst, seiner Angehörigen und sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit den Eigenleistungen an der Grabstätte einen Schaden erleiden, freistellt. Diese **Haftungsfreistellungserklärung** ist der Friedhofsverwaltung bereits bei Anmeldung der Bestattung zu übergeben.

Kosten

Für die Durchführung von Bestattungen im muslimischen Grabfeld werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Seesen erhoben.

Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr wird erhoben für die Überlassung einer Grabstelle. Die Gebühr ist das Entgelt dafür, dass dem Verfügungsberechtigten an einer bestimmten Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit das Nutzungsrecht eingeräumt wird. Die Grabnutzungsgebühr dient der anteiligen Deckung der Kosten für die Bereitstellung der Gräberflächen, sowie der Unterhaltung der allgemeinen Infrastruktureinrichtungen des Friedhofs (Wege, Brunnen, Sitzbänke, Einfriedungen, Abfallkörbe und Abfallcontainer, Pflege und Unterhaltung der Bäume, Sträucher und Grünflächen). Die Grabnutzungsgebühren betragen aktuell:

Einzelgrab (eine Grabstelle, ohne städtische Pflege) Nachkauf nach Ablauf der 30-jährigen Ruhefrist	einmalig 2.433,00 € pro Jahr 81,10 €
Doppelgrab (zwei Grabstellen nebeneinander, ohne städtische Pflege) Nachkauf nach Ablauf der 30-jährigen Ruhefrist	einmalig 4.866,00 € pro Jahr 162,20 €

Bei Doppelgrabstätten ist bereits bei der ersten Beisetzung die Gebühr für beide Grabstellen zu entrichten.

Bestattungsgebühr

Die Gebühr für die Bestattung dient der Deckung der Kosten für das Ausheben und Verfüllen der Grabstelle (Personalkosten, Einsatz des Friedhofsbaggers, Herstellung des Grabverbaus (Schalung), Herrichtung des Grabhügels). Die Gebühr für eine Erdbestattung beträgt aktuell **1.055,00 €**.

Verwaltungsgebühr

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr beträgt aktuell **31,00 €** und wird mit der Erteilung der Genehmigung erhoben.

Kontakt

Für Terminvergaben sowie bei Fragen zu Bestattungen im muslimischen Grabfeld auf dem Friedhof Seesen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Seesen unter den nachfolgenden Kontaktdaten gern zur Verfügung.

Stadt Seesen – Friedhofsverwaltung
Frau Klauenberg / Herr Birkner
Rathaus (Erdgeschoss - Zimmer 16)
Marktstraße 1
38723 Seesen

Telefon 05381 / 75-254

Telefax 05381 / 75-261

E-Mail friedhof@seesen.de

Internet <https://www.stadtverwaltung-seesen.de>



Muslimisches Grabfeld auf dem Friedhof Seesen.